

DEUTSCHES
REICH



REISEPASS

Haitsch Hans



Ehefrau

Lichtbild

Unterschrift des Paarinhabers

Hans Hautsch

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Nürnberg, den

24. März 1937

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
K. E.

Polizeiamt Fürth

[Handwritten signature]

Hautsch Hans

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf *Schlosser*

Geburtsort *Fürth = Burgfarnbach*

Geburtstag *5. 9. 1919*

Wohnort *Fürth / Bayern*

Gestalt *1,74 m*

Gesicht *oval*

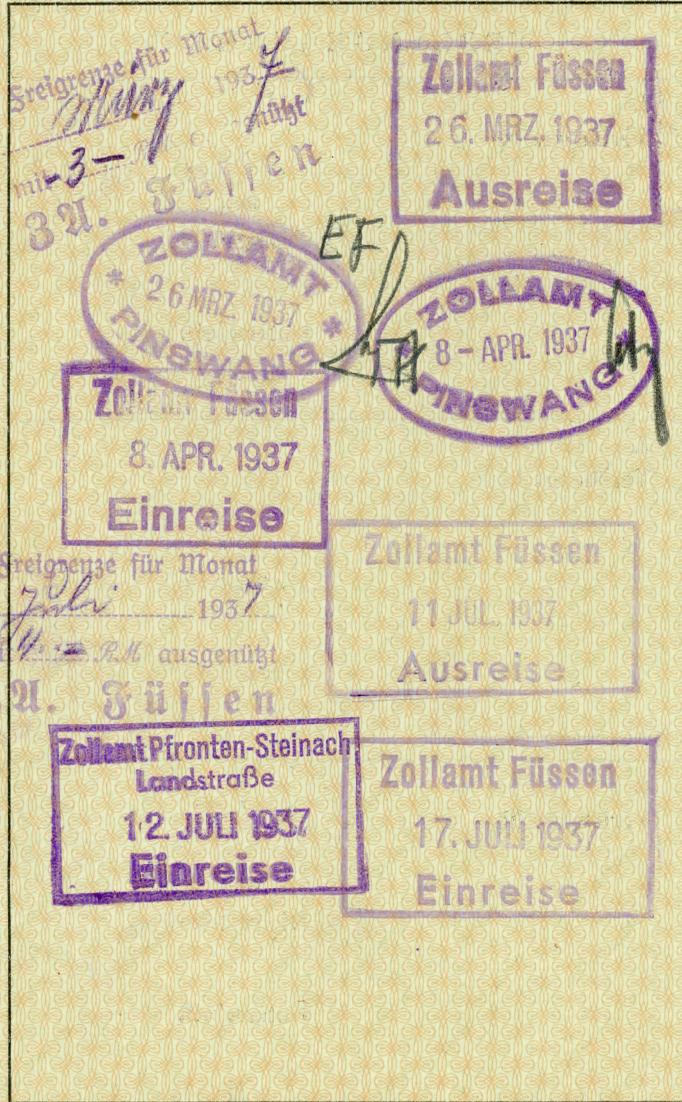
Farbe der Augen *braun*

Farbe des Haares *braun*

Besond. Kennzeichen *ohne*

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
<i>[Diagonal line through the table]</i>		



Merkblatt für Reisen in das Ausland

1. Der Passinhaber darf an dem Paß keinerlei Änderungen vornehmen. Änderungen haben die Ungültigkeit des Passes sowie unter Umständen die Bestrafung des Passinhabers und ferner Unzutraglichkeiten beim Grenzübertritt zur Folge.
2. Wer in das Ausland reist, beachte folgendes:
 - a) Auch Reichsangehörige können die Reichsgrenze sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise regelmäßig nur auf Grund eines gültigen Reisepasses überschreiten.
 - b) Alle ausländischen Staaten fordern für die Einreise und den Aufenthalt die Vorlage eines gültigen Reisepasses. Der Reisende führt den Paß im Ausland zweckmäßig stets bei sich.
 - c) Eine Reihe ausländischer Staaten verlangt noch die Vorlage eines Sichtvermerks, der vor Antritt der Reise bei der zuständigen hiesigen Vertretung (Konsulat) des Zielstaates einzuholen ist. Über die fremden Staaten, deren Gebiet nur mit Sichtvermerk betreten und verlassen werden kann, geben die Paßbehörden und die amtlichen Reisebüros Auskunft.
 - d) Im Ausland gelten vielfach besondere Bestimmungen über die polizeiliche Meldung und die Notwendigkeit einer Aufenthaltserlaubnis.
 - e) Zur Arbeitsaufnahme ist im Ausland meistens eine besondere Erlaubnis erforderlich, deren Beschaffung vor der Einreise geboten oder zweckmäßig ist. Die notwendigen Auskünfte hierüber erteilen die hiesigen Vertretungen (Konsulate) des Zielstaates.
 Häufig schließen fremde Staaten vorbestrafte Ausländer von der Arbeitsaufnahme aus.

Gedenke, daß du ein Deutscher bist!

3. Wer auswandern will, wende sich mündlich oder schriftlich an die nächstgelegene Auswandererberatungsstelle, deren Sitz u. a. bei der Passbehörde zu erfahren ist. Die Auswandererberatungsstellen geben auf Grund zuverlässiger Unterlagen erschöpfende Auskunft über die Absichten der Auswanderung, insbesondere über die allgemeinen Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse in den Zielländern, über Reisewege und Einreisebestimmungen, über Fürsorgeeinrichtungen für Deutsche im Ausland u. a. m.

4. Bei Jugendwanderungen ist folgendes zu beachten:

Bei allen Wanderungen im Ausland sei man stets eingedenk, daß man in einem fremden Staate nur Gastrechte besitzt.

Im Ausland fällt der fremde Wanderer viel mehr auf als in der Heimat. Sein Handeln wird daher schärfer beurteilt. Nachlässigkeit in Kleidung, Betragen und Arbeit setzen ihn, seinen Berufsstand und seinen Heimatstaat in den Augen des anderen Volkes herab.

Für einen großen Teil der fremden Völker sind Wanderungen von einzelnen oder Gruppen noch unbekannt. Jugendherbergen fehlen. Die Quartierbeschaffung ist deshalb sehr viel schwieriger als in Deutschland. Selten und Übernachten im freien werden von der Bevölkerung oft als Vagabundieren angesehen. Der Wanderer, der sich in Unkenntnis dieser Tatsache ins Ausland begibt, gerät daher leicht in Not.

Auskünfte über die Verhältnisse in fremden Ländern, über die Möglichkeit, in einer angemessenen Form auch mit geringen Mitteln das Ausland kennenzulernen, erteilen die Jugendämter, die Berufsschulen sowie die Jugend- und Wanderverbände.

Gedenke, daß du ein Deutscher bist!

1. Aufenthalt in Ausländerheim
2. Aufenthalt in Gasthof
3. Aufenthalt in Pensionat